

Reichsgesetzblatt

Teil I

2017	Ausgabe 20. September 2017	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
20.09.2017	Änderungsgesetz zu privaten Versicherungsunternehmungen	1709201

Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Fassung: 12. Mai 1901

gegeben am 20.09.2017, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 25.09.2017 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 26

§ 1.

- a) Die Bezeichnung „privaten Versicherungsunternehmungen“ wird im Gesetz durch **Versicherungsunternehmungen** ersetzt.
- b) Die Bezeichnung „Privatunternehmungen“ wird im Gesetz durch **Unternehmungen** ersetzt.

§ 2.

- a) In § 1. Absatz eins, wird „§ 116.“ gestrichen, da dieser gemäß diesem Gesetz gegenstandslos wurde.
- b) In § 1. Absatz eins, wird „§ 122.“ gestrichen, da dieser gemäß diesem Gesetz gegenstandslos wurde.

§ 3.

In § 1. Absatz zwei, wird das Wort „auch“ vor dem Wort „solche“ eingesetzt und das Wort „nicht“ vor dem Wort „anzusehen“ gestrichen.

§ 4.

§ 116. wird auf Grund „RGBl-1709201-Nr26“ als gegenstandslos gestrichen.

§ 5.

- a) In § 119. wird das Wort „nicht“ vor dem ersten Komma , das „Komma“ selbst und das nachfolgende Wort „jedoch“ gestrichen.
- b) In § 119. wird das Wort „und“ vor die Worte „sind verpflichtet“ eingefügt.

§ 6.

§ 122. wird auf Grund „RGBl-1709201-Nr26“ als gegenstandslos gestrichen.

§ 7.

§ 125. wird als gegenstandslos gestrichen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 20. September 2017

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Präsidialsenat
Erhard Lorenz